

# Amtsblatt

des Ordinariates für die Gläubigen  
der katholischen Ostkirchen in Österreich

Nr. 6

Juli

2019

---

## I. GESETZE UND VERORDNUNGEN .....2

KONGREGATION FÜR DIE  
OSTKIRCHEN .....2  
**Dekret**.....2

KONGREGATION FÜR DIE  
OSTKIRCHEN .....2  
**Dekret**.....2

RECHTSPERSÖNLICHKEIT.....3

BEREICHE DER KOOPERATION MIT  
DER ARGE AAG DER ERZDIÖZESE  
WIEN .....3

## II. GENERALVIKARIAT FÜR DIE GLÄUBIGEN DER KATHOLISCHEN OSTKIRCHEN IN ÖSTERREICH .....4

Mitteilungen .....4  
1. Priesterjubiläum .....4  
2. Priesterrat .....4  
3. Klausurtag in Trumau .....4  
4. Nächste Termine .....5  
Ordinariat:.....5  
Seelsorgestellen: .....5

## IV. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS .....5

## I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

Prot. N. 181/90

### KONGREGATION FÜR DIE OSTKIRCHEN

#### Dekret

Nachdem Gläubige der katholischen Ostkirchen zahlreicher Traditionen in jüngerer Zeit ihren Wohnsitz in Österreich begründet haben und nunmehr keinen zuständigen Hierarchen ihrer Kirche eigenen Rechts an ihrem Aufenthaltsort haben, verfügte der Heilige Vater Papst Franziskus von seiner Sorge um die ganze Herde Gottes geleitet, am 20. Juli 2018 die Ausweitung der Jurisdiktion über jene des bereits bestehenden Ordinariats für die Katholiken des byzantinischen Ritus in Österreich hinaus, auf alle Gläubigen katholischer Ostkirchen zahlreicher in der Kirche bestehender Riten in Österreich (vgl. can. 28 CCEO) und ernennt hiermit

**Christoph Kardinal Schönborn, O.P.,**  
*Erzbischof von Wien,*

zum Ordinarius für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen in Österreich, indem er ihn mit allen Rechten, Befugnissen und Vollmachten, die mit dieser Aufgabe verbunden sind, ausstattet. Alle gegenteiligen Bestimmungen, auch wenn sie besonderer Erwähnung würdig wären, stehen dem in keiner Weise entgegen.

Gegeben in Rom, am Sitz der Kongregation für die Ostkirchen,  
am 26. Juli 2018

+ *Leonardus Kardinal Sandri, e.h.*  
*Präfekt*

+ *P. Laurentius Lorusso, O.P., e.h.*  
*Subsekretär*

### KONGREGATION FÜR DIE OSTKIRCHEN

#### Dekret

Die Seelsorge an den Katholiken der Ostkirchen, die keinen zuständigen Hierarchen ihrer Kirche eigenen Rechts haben, ist durch den Willen des höchsten Gesetzgebers den Ordinarien übertragen, in deren Diözese sie ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 916 §5 CCEO). Wo sich aber Gläubige dieser Kirchen eigenen Rechts zahlreich und dauerhaft

aufhalten, pflegt der Heilige Stuhl eigene Ordinate zu errichten.

Daher wurden jene Katholiken des byzantinischen Ritus aus der Ukraine, die nach Österreich gezogen sind, am 3. Oktober 1945 der Sorge des Erzbischofs von Wien unterstellt, was am 13. Juni 1956 bestätigt wurde.

Katholiken der Ostkirchen von mehreren Kirchen eigenen Rechts halten sich ebenfalls gemeinsam mit den Katholiken des byzantinischen Ritus in Österreich auf.

Damit deren Seelsorge gefördert werde, verfügte

#### der Heilige Vater Papst Franziskus

am 20. Juli 2018 die Ausweitung der Jurisdiktion des Ordinariats für Österreich auf alle Gläubigen der katholischen Ostkirchen, die keinen zuständigen Hierarchen einer Kirche eigenen Rechts haben.

Alle gegenteiligen Verfügungen, auch wenn sie besonderer Erwähnung würdig wären, stehen dem in keiner Weise entgegen.

Gegeben in Rom, am Sitz der Kongregation für die Ostkirchen,  
am 26. Juli 2018

+ *Leonardus Kardinal Sandri, e.h.*  
*Präfekt*

+ *P. Laurentius Lorusso, O.P., e.h.*  
*Subsekretär*

**Ordinarius:** Kardinal Dr. Christoph Schönborn, OP, Erzbischof von Wien

**Protosyncellus/Generalvikar:** Erzpriester Inž.-  
ëkon. Mag. Lic. theol. Yuriy Kolasa (P)

**Kanzler:** Mag. Andreas Lotz, LL.M. (L)

**Sekretariat:** Britta Jacobi (L)

1010 Wien, Wollzeile 2/3, Österreich

Tel.: +43-1-51552-3405

Fax: +43-1-51552-2760

E-Mail: [ostkirchen.ordinariat@edw.or.at](mailto:ostkirchen.ordinariat@edw.or.at)

Die Zuständigkeit dieses Ordinariats erstreckt sich in allen kirchlichen Angelegenheiten gemäß can. 916 §5 CCEO und dem Dekret der Glaubenskongregation vom 26. Juli 2018 Prot. N. 181/90 personell auf alle Gläubigen katholischer Ostkirchen (das sind bis zu 22 Kirchen eigenen Rechts) die einen Wohnsitz in Österreich haben.

Für Wohnsitzlose ergibt sich die Zuständigkeit des aktuellen Aufenthaltsortes.

**Das Ordinariat nimmt für ganz Österreich seine Tätigkeit mit 1. Oktober 2018 in Wien auf.**

RECHTSPERSÖNLICHKEIT

**Erzdiözese Wien – Rechtspersönlichkeit, Anzeige der Errichtung des „Ordinariates für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen in Österreich“;**

**Ersuchen um Bestätigung der Rechtspersönlichkeit**

Die Anzeige des Erzbischöflichen Ordinariates der Erzdiözese Wien vom 19. März 2019, Zl. 043011900268/1, über die kanonische Errichtung des „Ordinariates für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen in Österreich“ in Wien langte am 20. März 2019 beim Bundeskanzleramt-Kultusamt zur Hinterlegung gemäß Artikel XV §7 des Konkordats vom 5. Juni 1933. BGBl. II Nr. 2/1934, ein.

Da die Voraussetzungen gemäß Artikel XV §7 und Artikel II des genannten Konkordats vorliegen, beehrt sich das Bundeskanzleramt-Kultusamt als oberste staatliche Kultusverwaltungsbehörde die gewünschte Bestätigung über die Hinterlegung zu übermitteln.

Wien, am 21. März 2019

Für den Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien:  
HENHAPEL

BESTÄTIGUNG

Das Dekret der Kongregation für die Orientalischen Kirchen vom 26. Juli 2018, Prot. N 181/9 über die kanonische Errichtung des „Ordinariates für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen in Österreich“ langte mit Anzeige des Erzbischöflichen Ordinariates der Erzdiözese Wien vom 19. März 2019, Zl. 043011900268/1, am 20. März 2019 beim Bundeskanzleramt-Kultusamt zur Hinterlegung gemäß Artikel XV §7 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich vom 5. Juni 1933, BGBl. II Nr. 2/1934, ein.

Das Bundeskanzleramt bestätigt hiermit als oberste staatliche Kultusverwaltungsbehörde gemäß Artikel XV §7 des Konkordats 1933, dass das „Ordinariat für die Gläubigen der katholischen

Ostkirchen in Österreich“ aufgrund der am 20. März 2019 durchgeführten Hinterlegung mit diesem Tag die Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich gemäß Artikel II des Konkordats 1933 erlangt hat.

Wien, am 21. März 2019

Für den Bundesminister für  
EU, Kunst, Kultur und Medien  
HENHAPEL

BEREICHE DER KOOPERATION MIT DER ARGE AAG DER ERZDIÖZESE WIEN

Mit 1. Oktober 2018 wurde das Ordinariat für die Katholiken des byzantinischen Ritus in Österreich gemäß dem Dekret der Ostkirchenkongregation (vom 26. Juli 2018 Prot. N. 181/90), auf das Ordinariat für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen in Österreich umgestellt. Das heißt, die Zuständigkeit dieses Ordinariates erstreckt sich jetzt in allen kirchlichen Angelegenheiten (gemäß can. 916 § 5 CCEO und dem Dekret der Ostkirchenkongregation) personell auf alle Priester und Gläubigen katholischer Ostkirchen (das sind 22 Kirchen eigenen Rechts) die einen Wohnsitz in Österreich haben. Man darf nicht vergessen, dass die ARGE AAG die Seelsorge für die Gläubigen der orientalischen katholischen Kirchen, die ihren Wohnsitz in der Erzdiözese Wien haben, initiiert hat. Die ARGE AAG suchte Priester für die Seelsorge, sorgte für einen entsprechenden Ort und eine Kirche, wo die Gottesdienste und andere seelsorgliche Tätigkeiten ausgeführt werden konnten. Um angesichts der strukturellen Änderungen einen glatten und konstruktiven Übergang zu sichern, möchten wir die ARGE AAG in folgenden Bereichen weiterhin um Unterstützung bitten:

1. Hilfe für die Priesterstipendianten der kath. Ostkirchen, die zum Studium an die Wiener Universitäten kommen (*Stipendien, Visa, rechtlicher Status, Wohnung, Deutschkurse etc.*)
2. Matrikenführung der Seelsorgestellen der orientalischen katholischen Kirchen gemäß CCEO:

Das Ordinariat für die katholischen Ostkirchen wird eine neue Matrikennummer für die Gläubigen der kath. Ostkirchen im elektronischen System der österr. kath. Kirche erhalten.

Dies wird eine zeitlich begrenzte Lösung sein, bis der Status von „Seelsorgestelle“ geklärt und rechtlich anerkannt wird. Unser Ziel ist es, Personalpfarren zu gründen, auch wenn das ein komplizierter Prozess ist, der sowohl der Unterstützung

der österreichischen Bischofskonferenz als auch der des österreichischen Staates bedarf.

Alle Einträge von Personaldaten werden den Mitarbeitern der ARGE AAG übertragen. Zertifikate, erforderliche Dispensen und Erlaubnisse gemäß CCEO werden von Kardinal Schönborn kraft seines Amtes als Ordinarius für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen in Österreich ausgestellt werden.

### 3. Austausch und Vernetzung

Da die ARGE AAG eine langjährige Erfahrung hat, soll sich unsere Zusammenarbeit auch auf die Vernetzung zwischen den verschiedenen Kirchen *sui iuris* und die Integration der Gläubigen von verschiedenen Kirchen *sui iuris* in das Leben der österreichischen Gesellschaft erstrecken.

### 4. Gemeinsame Veranstaltungen und Feiern

Die Organisation von Veranstaltungen und Feiern der verschiedenen Kirchen *sui iuris* gemeinsam mit der ARGE AAG soll die sichtbare Einheit der einen, katholischen und apostolischen Kirche besser zum Ausdruck bringen: Einheit in der Vielfalt.

5. Zuschuss für die Gemeinden der katholischen Ostkirchen – Einbindung des Ordinariates in den Genehmigungsprozess

6. Einladung der Studenten der katholischen Ostkirchen – Einbindung des Ordinariates in den Genehmigungsprozess

## II. GENERALVIKARIAT FÜR DIE GLÄUBIGEN DER KATHOLISCHEN OSTKIRCHEN IN ÖSTERREICH

### Mitteilungen

#### 1. Priesterjubiläum

V. Viktor Kurmanowycsch feierte heuer sein 25-jähriges Priesterjubiläum (Weihe am 22. Mai 1994).

Dr. Boris Holosnjaj feierte heuer sein 30-jähriges Priesterjubiläum (Weihe am 25. Juni 1989).

Mag. Lic. theol. Dumitru Alexandru Suciuc feiert heuer sein 10-jähriges Priesterjubiläum (Weihe am 16. August. 2009).

#### 2. Priesterrat

Am 8. März 2019 kam der Priesterrat des Ordinariates für die katholischen Ostkirchen im Konsistorialsaal der Erzdiözese Wien zusammen. Kardinal Schönborn überreichte dabei folgenden kooperierten Mitgliedern die Mitgliedsdekrete:

P. Ehab Nafh HANA, Chaldäisch kath. Kirche  
P. Michel Ibrahim HARB CML, Maronitische Kirche  
P. Vahan Sarkis HOVAGIMIAN, Armenisch kath. Kirche?, Mekhitarist  
P. Thomas Prasobh KOLLIYELIL, Syro-Malankara kath. Kirche  
P. Dr. Thomas THANDAPPILLY, Syro-Malabarische kath. Kirche

Als Nachfolger des in Ruhestand getretenen Mitglieds Msgr. Franz SCHLEGL wurde Ioan Ovidiu PINTEA zum Mitglied des Priesterrats ernannt.

#### 3. Klausurtag in Trumau

Am Mittwoch, 10. Juli 2019 folgten 23 Priester des Ordinariates der katholischen Ostkirchen der Einladung zu einem gemeinsamen Klausurtag in Trumau, NÖ. 11 Kirchen waren durch diese Priester vertreten: die ukrainische und die rumänische griechisch-katholische Kirche, die griechisch-katholische Kirche in Ungarn, in Serbien und in der Slowakei, die melkitische, die chaldäische die maronitische und die armenisch-katholische Kirche, die Syro-Malabarische und die Syro-Malankara Kirche. Außerdem zu Gast als Vertreter des Rektorates ARGE AAG war Dr. Alexander

Kraljic. Moderiert wurde der Tag wie im letzten Jahr von Thomas Völkerer und Christa Nachtigall-Birklbauer.

Eine besondere Ehre war die Teilnahme des Ordinarius der katholischen Ostkirchen in Österreich, Christoph Kardinal Schönborn, der sich am Nachmittag Zeit zum Zuhören und für Gespräche nahm. Dabei konnten ihm die Priester die Anliegen für ihre jeweiligen Gemeinden anvertrauen.

Der inhaltliche Schwerpunkt lag auf dem Themenbereich „Weitergabe des Glaubens an Kinder und Jugendliche.“

#### 4. Nächste Termine

Exerzitien für Priester: **Sonntag, 6. Oktober bis Mittwoch, 9. Oktober 2019** im Benediktinerstift Göttweig.

Feierlichkeiten zum 120-jährigen Jubiläum der Präsenz ukrainischer Theologiestudenten und des Bestehens der ukrainisch-katholischen Gemeinde in Innsbruck vom **8. -10. November 2019**.

Gedenktag: Kardinal Dr. Theodor Innitzer – HILFE für die Opfer des Holodomor am **12. November 2019**.

Symposium über die Melkitische gr.-kath. Kirche in den Festsälen des Erzbischöflichen Palais am **3. Dezember 2019**.

### III. PERSONALNACHRICHTEN

#### Ordinariat:

Christoph Kardinal Schönborn, OP, Ordinarius für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen ernannte Mag. Lic. theol. Erzpriester Yuriy KOLASA mit 1. Oktober 2018 zu seinem Protosyncellus (Generalvikar) und verlieh ihm im Sinne von can. 248 CCEO das Spezialmandat für alle jene Fälle, in denen er nach dem Recht diese benötigt, um rechtswirksam handeln zu können.

Christoph Kardinal Schönborn, OP, Ordinarius für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen ernannte Mag. Andreas LOTZ, LL.M. zum Kanzler des Ordinariates für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen in Österreich.

#### Seelsorgestellen:

Seelsorgestelle für die Gläubigen der rumänisch-unierten Kirche in der **Diözese St. Pölten**: Mag. Traian TAMAS wurde mit 1. April 2019 für fünf Jahre zum Seelsorger ernannt.

Seelsorgestelle für die Gläubigen der ukrainischen gr.-kath. Kirche in der **Diözese Feldkirch**: Mag. Roman PTASIUK wurde mit 1. November 2018 für ein Jahr ad experimentum zum Seelsorger ernannt.

Seelsorgestelle für die Gläubigen der **Syro-Malabarischen Kirche** in der Erzdiözese Wien: P. Thomas THANDAPPILLY, CST, wurde mit 1. Mai 2019 für fünf Jahre zum Seelsorger ernannt.

Seelsorgestelle für die Gläubigen der **Syro-Malabarischen Kirche** in der Erzdiözese Wien: P. Mathew (Wilson) MECHERIL, mcbs, wurde mit 1. Mai 2019 für fünf Jahre zum Aushilfsseelsorger ernannt.

Seelsorgestelle für die Gläubigen der **Syro-Malankara katholischen Kirche** in der Erzdiözese Wien: P. Liz. Thomas Prasobh Kolliyelil, OIC, wurde mit 10. März 2019 zum Seelsorger ernannt.

Seelsorgestelle für die Gläubigen der **chaldäisch-katholischen Kirche** in der Erzdiözese Wien: Ehab Nafh HANA wurde mit 1. Mai 2019 für fünf Jahre zum Seelsorger ernannt.

Seelsorgestelle für die Gläubigen der **syrisch-maronitischen Kirche** in der Erzdiözese Wien: P. Michel HARB, m.l., wurde mit 1. Mai 2019 für fünf Jahre zum Seelsorger ernannt.

### IV. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Generalvikar Yuriy Kolasa sind **freitags** möglich.

Bitte um Terminvereinbarung unter

Tel.: + 43 (0) 1/ 515 52-3405

E-Mail: y.kolasa@edw.or.at

1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock